

## **Entgrenzte Raumkontrolle?**

### **Videoüberwachung im Neoliberalismus**

---

ERIC TÖPFER

40 Milliarden US-Dollar, frohlockt die deutsche IT-Industrie unter Berufung auf eine Studie der Marktforscher von der *Freedonia Group*, soll das Volumen des Weltmarktes für elektronische Sicherheitstechnik im Jahr 2010 betragen (BITKOM 2006). Zu den am schnellsten wachsenden Segmenten dieses Marktes gehört der Handel mit Produkten und Dienstleistungen rund um die ›optisch-elektronische Beobachtung‹, besser bekannt als Videoüberwachung. So schätzte die Unternehmensberatung *Frost & Sullivan* (2002), dass der weltweite Verkauf von Videoüberwachungssystemen von 1998 bis 2008 von 3,4 auf 10,6 Milliarden Dollar anwachsen werde. Im Februar 2002, fünf Monate nach den Anschlägen vom 11. September und noch vor dem eigentlichen Boom des ›Geschäftes mit der Angst‹, spekulierte die BBC, dass es weltweit 25 Millionen Kameras gebe (Wakefield 2002).

Auch wenn solche Schätzungen kaum nachprüfbare Zahlenspielereien bleiben, steht fest, dass die »Möglichkeiten unterzutauchen« (Haggerity/Ericson 2000: 620) in den großen Städten des Nordens – und zunehmend auch in denen des Südens<sup>1</sup> – von Tag zu Tag geringer werden: Etwa 300 Mal, so wird immer wieder kolportiert, werde der durchschnittliche Londoner täglich von Überwachungskameras erfasst.<sup>2</sup> Und

- 
- 1 So ist z.B. in der chinesischen 12-Millionen-Agglomeration Shenzhen die Einrichtung eines Netzwerkes aus 20.000 Kameras geplant (Bradsher 2007). Obgleich nicht in diesen Dimensionen, wurde in den letzten Jahren die Installation von Kameranetzwerken z.B. auch aus Colombo, Delhi, Johannesburg, Karachi oder Teheran gemeldet.
  - 2 Erstmals findet sich diese Zahl in einem fiktiven Szenario bei Norris/Armstrong (1999: 40-42) und hat aufgrund der journalistischen Vorliebe für dramatische Zahlen Eingang in den Kanon urbaner Legenden

selbst im vergleichsweise beschaulichen, deutlich weniger überwachten Wien, so meldete das Nachrichtenmagazin *›News‹*, als es im Jahr 2000 die Probe aufs Exempel machte, komme es jeden Tag zu etwa 90 *›Blickkontakte‹* zwischen Kameras und Bürgern (Schreibershofen/Opolzer 2000). Dass die Wiener Polizei mittlerweile auch im Stadtteil Vösendorf, auf dem Schwedenplatz und am Karlsplatz rund um die Uhr videoüberwacht, und die österreichische Datenschutzkommission Grünes Licht für das routinemäßige Videografieren von S-Bahnhöfen und Zügen der ÖBB sowie diverser anderer Einrichtungen in der Hauptstadt gegeben hat, schlägt in dieser Rechnung noch nicht zu Buche.

Die Anonymität der Stadt, die lange einen Teil ihres Mythos als Ort der Freiheit ausmachte, scheint im 21. Jahrhundert einer nahezu allgegenwärtigen Sichtbarmachung und Raumkontrolle<sup>3</sup> durch zahllose Akteure zu weichen.

### **Erklärungsversuche und ihre Grenzen**

Gedeutet wird der rasante Aufstieg von Videoüberwachung häufig als Ergebnis der unseligen Synthese von *›unternehmerischem Urbanismus‹* und neuer Kriminalpolitik (vgl. die Synopse bei McCahill 1998, 2002), die sich verdichtet zu einer *›strafenden neoliberalen Stadt‹* (Herbert/Brown 2006). Zum Paradigma der *›strafenden Stadt‹* ist bezeichnenderweise New York geworden, jene Stadt, an der das einheimische Großkapital und die republikanische US-Regierung unter Präsident Gerald Ford im Jahr 1975 angesichts ihrer dramatischen Finanzkrise ein Exempel in *›Strukturanpassung‹* statuierten, das als *›frühe, aber vermutlich entscheidende Schlacht‹* für die Durchsetzung des neoliberalen Projektes gilt (Harvey 2005: 44–48). Dort zeigten Bürgermeister Rudolph Giuliani und sein Polizeichef William Bratton der Welt dann in den 1990er Jahren wie den Verwüstungen zu begegnen sei, die der prototypische Neoliberalismus der 1970er Jahre hinterlassen hat: mit *Zero Tolerance* gegenüber seinen Opfern. In solchermaßen transformierten Stadträumen, so die These, würden Überwachungskameras sowohl der symbolischen als auch handfesten Ziehung von wieder schärfer werden den sozialräumlichen Grenzen dienen und zugunsten dominanter öko-

gefunden. Gleichwohl schreiben Norris/Armstrong selbst, dass ihr *›imaginary account [...] is supported by the reality‹* (1999: 55).

3 Zur Eigenart stationärer Videoüberwachung als Strategie raumbezogener Kontrolle, die von personenbezogenen Überwachungstechniken, wie der elektronischen Fußfessel oder GPS-Sendern, zu unterscheiden ist, vgl. Beilina (2006: 213ff.), Klauser (2006: 20ff.).

nomischer Interesse jene an den Rand des urbanen Lebens drängen helfen, die unfähig oder unwillig sind, sich durch das hegemoniale Konsummodell integrieren und disziplinieren zu lassen.<sup>4</sup>

So biete die ›unternehmerische Stadt‹ für die Ausbreitung der Videoüberwachung in mehrfacher Hinsicht fruchtbaren Boden. Unter dem Diktat strikter monetaristischer Haushaltsdisziplin und im globalisierten interurbanen Wettbewerb um Investitionen, Dienstleistungseliten und konsumfreudige Touristen treibt sie die Privatisierung öffentlicher Flächen und Einrichtungen voran, verschlankt ihre Verwaltung und sozialen Dienstleistungen bis zur Magersucht und hat sich gleichzeitig im Rahmen von Standortmarketing und ›Festivalisierung‹ einer imagebewussten Stadtkosmetik verschrieben: Entsprechend wachse erstens mit der Ausbreitung von *Mass private property* wie Shopping Malls oder Gated Communities nicht nur die Nachfrage nach privaten Sicherheitsdiensten, sondern auch nach technischen Instrumenten, um das Hausrecht gegenüber unerwünschten Besuchern durchzusetzen und Serviceleistungen für die erwünschten, weil zahlenden ›Kunden‹ zu koordinieren und kontrollieren (Davis 1990; Christopherson 1994; Heltgen 2005; Wakefield 2005; Norris/McCahill 2006). Zweitens sei mit dem Siegeszug solcher privaten, in sich gekehrten Kunstwelten die informelle, zwischenmenschliche soziale Kontrolle durch die »Augen auf den Straßen« zurückgegangen und im öffentlichen Raum die Nachfrage nach neuen Formen formeller und technisierter Kontrolle gewachsen (Bannister/Fyfe/Kearns 1998). Drittens hätten das Anwachsen einer devianten Armutsbewölkerung, der angesichts der Kommerzialisierung des urbanen Lebens nur der öffentliche – hier zu verstehen als offen, weil (kosten-)frei zugängliche – Raum bleibt, zu Nutzungskonflikten geführt, in der Videoüberwachung als Waffe in einem Feldzug zum Einsatz käme, die von ›revanchistischen‹ urbanen Eliten und ihren Mitläufern mit dem Schlachtruf »Reclaiming the Streets« geführt werde. (Coleman

4 1998 zählte die *New York Civil Liberties Union* in Manhattan 2.397 Überwachungskameras, die auf öffentliches Straßenland gerichtet waren. 2005 identifizierte die Bürgerrechtsorganisation allein in Lower Manhattan 4.468 Kameras, fünfmal soviel wie sieben Jahre zuvor in dem gleichen Gebiet (NYCLU 2006). Im Juli 2007 verkündete Polizeichef Raymond Kelly den Auftakt eines Projektes im Rahmen der »Lower Manhattan Security Initiative«, dessen Ziel die Vernetzung von mehr als 3.000 Kameras im Stadtzentrum und ihre Aufschaltung zu einem Kontrollraum der Polizei ist. Bisher ist die Finanzierung der geschätzten Kosten von 90 Mio. US-Dollar noch nicht gesichert, allerdings sind bereits 25 Millionen US-Dollar genehmigt, mehr als die Hälfte davon *Homeland Security* Gelder der US-Bundesregierung (Buckley 2007).

2004; vgl. auch Reeves 1998; Graham 1998b; Williams/Johnston 2000; Simon 2001; Belina 2006).

Darüberhinaus sei die Stigmatisierung und Kriminalisierung von Armut und anderer vermeintlich das städtische Image schädigender Verhaltensweisen nicht nur Ausdruck eines neuen exklusiven Selbstverständnisses von Stadt, sondern auch einer neuen Kriminalpolitik. Diese Politik begreife Kriminalität nicht länger als pathologisches Phänomen, dem durch Resozialisierung und die Bekämpfung ihrer sozialen Ursachen beizukommen sei, sondern als – gewissermaßen universelle – gesellschaftliche Normalität, als kalkulierbares Risiko, das es zu verwalten und ›versicherungsmathematisch‹ zu managen gelte (McCahill 1998; Norris/Armstrong 1999; Norris/McCahill 2006). Ins Visier einer solchen Politik gerieten dabei insbesondere Orte und Teile der Bevölkerung, die von meinungsmachenden Eliten als ›kriminogen‹ und ›gefährlich‹ klassifiziert würden. Legitimiert durch die Pseudo-Kriminologie der *Broken Windows* – die sich unverblümt auch gegen *Broken people* wie Obdachlose oder geistig Verwirrte richtet – gelte es unter diesen Vorzeichen, allen Anzeichen sozialen Verfalls und jeglicher Respektlosigkeit gegenüber der etablierten Ordnung mit ›Null Toleranz‹ zu begegnen, da ansonsten die kriminelle Anarchie drohe. Bar jeglichen sozio-ökonomischen Kontextes wird dabei der sich frei entscheidende und rational handelnde Täter unterstellt, dem durch allerlei *Environmental design*, *Broken Windows fixing* und *Situational crime prevention* signalisiert werde müsse, dass Ordnung und soziale Kontrolle herrsche und sich an solch wehrhaften Orten Verbrechen also nicht lohne (Belina 2006; Herbert/Brown 2006). In diesem Konglomerat aus ordentlich auf Sichthöhe gestutzten Hecken, gut ausgeleuchteten Tiefgaragen, frisch getünchten Hauswänden und respektablen, aber wachsamen Nachbarschaften finde die Videoüberwachung ihren Platz als Instrument der ›vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung‹ und ›panoptischen‹ Abschreckung sowie der Beruhigung subjektiver Ängste verunsicherter Anwohner und Gewerbetreibender. Zudem sei die weit verbreitete Aufrüstung durch Überwachungskameras Bestandteil einer neuen ›Sicherheitsarchitektur‹, in der der Gewaltmonopolist Staat im Sinne von Lastenteilung neue Akteure für die Kriminalitätsbekämpfung mobilisiert und per Kooperationsprinzip in die Verantwortung nimmt (Fussey 2004; Webster 2004; Norris/McCahill 2006).

Aber so sehr die Rhetorik und Praxis der Befürworter und Nutzer von Videoüberwachung sich vielerorts und in unterschiedlichsten Kontexten auch gleichen und oben genannten Logiken entsprechen, so gilt es doch zu differenzieren, wenn ein vertieftes Verständnis des spezifischen Zusammenhangs von (Video-)Überwachung und Neoliberalismus ge-

wonnen werden soll. Weder ist der Neoliberalismus monolithisch in seiner Form oder identisch in seinen Auswirkungen, noch ist Videoüberwachung ein einheitliches Phänomen.

Für den Neoliberalismus gilt, dass seine globale Entwicklung entsprechend der durch die jeweiligen Bedingungen vorgezeichneten Pfade sehr uneinheitlich verläuft (Peck/Tickell 2002; Brenner/Theodore 2005; Harvey 2005; vgl. auch Eick/Sambale/Töpfer in diesem Band). Daher ist nicht zu erwarten, dass die Durchsetzung von Videoüberwachung als mutmaßlicher Funktion des neoliberalen Projektes global gleichmäßig verläuft, sondern sich kontextspezifisch entwickelt. Der Soziologe David Lyon bemerkt:

»It is true that some structural similarities and the common problems facing (late) modern states may produce similar techniques in different places. Airport security systems are an obvious case in point. [...] It is also true that local and regional social, political and cultural contexts will experience surveillance in different ways. [...] The mere existence of new technologies is far from a sufficient reason for them to be used.« (Lyon 2004: 141-142)

Hinsichtlich der Videoüberwachung konstatiert Bernd Belina zu Recht, dass »üblicherweise sehr unterschiedliche Formen der Videoüberwachung gemeinsam diskutiert« werden, deren Gemeinsamkeit eigentlich nur darin bestehe, »dass da gefilmt wird« (Belina 2006: 213). Ignoriert werden so die mitunter deutlichen Unterschiede der Überwachung hinsichtlich ihrer Betreiber, der Gefilmten, der Zwecke oder auch der rechtlichen Rahmenbedingungen, der eingesetzten Technik und der Organisation und Praxis der alltäglichen Überwachungsarbeit. Videoüberwachung ist mehr als ein System technischer Artefakte, sie ist vielmehr eine sozio-technische Praxis mit ausgeprägter Form- und Funktionsvielfalt. Diese Tatsache vor Augen, schreiben Clive Norris und Gary Armstrong:

»The formal diversity in systems makes generalisations about the impact of CCTV a dangerous business. One cannot simply read off the likely effect and impact that CCTV will have by reference to the installation of cameras and video recorders.« (Norris/Armstrong 1999: 58)

Entsprechend weisen die Stadtgeographen Stephen Graham und Simon Marvin darauf hin, dass für das Verständnis der Beziehungen von Stadt und Telekommunikationstechnologien eine rein polit-ökonomische Analyse unzureichend sei. Diese »often ascribes simple and all-encompassing powers to abstract and macro-level capitalist structures

while neglecting the ways in which structures are themselves created by innumerable individual and institutional actions over time» (1996: 112f.) und bedarf daher der Ergänzung durch mikrosoziologische handlungsorientierte Ansätze.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen soll im Folgenden versucht werden, ein wenig Ordnung in die Diskussion über Ursachen und Konsequenzen des Aufstiegs von Videoüberwachung zu bringen. Hierzu wird zunächst ein kurzer historischer Abriss der Entwicklung von Videoüberwachung gegeben. Anschließend wende ich mich jener Praxis der Videoüberwachung zu, die ich für ihre spezifisch neoliberalen Ausprägung halte, nämlich die permanente und anlassunabhängige Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze, die sich seit den späten 1980er Jahren in zahlreichen Städten der Welt anschickt, neben Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation zu einer »fünften Säule städtischer Infrastruktur« (Graham 1998a) zu werden. Anhand von drei kurzen Länderstudien, namentlich Großbritannien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, soll ihre Entwicklung im Kontext unterschiedlicher politisch-institutioneller Regime dargestellt werden, um abschließend Unterschiede in Form und Funktion zu diskutieren und Gemeinsamkeiten zu identifizieren.

## **Ein kurzer Blick zurück**

Die direkte Zusammenschaltung von opto-elektronischen Kameras und Bildschirmen zu *Closed-Circuit Television* (CCTV), wie die Videoüberwachung in Großbritannien genannt wird, steht am Anfang der Geschichte aller Fernsehtechnik. Die geschlossenen Schaltkreise aus Bildaufnahme und -wiedergabe waren typisch für die Experimente der technischen Pioniere in den 1920er und 1930er Jahren, so dass grundlegende Komponenten der nur für einen exklusiven Kreis einsehbaren Videoüberwachung mindestens ebenso alt sind wie das Massenmedium Fernsehen, das all jenen zugänglich ist, die einen Empfänger haben.

Es überrascht also nicht, wenn der britische Polizeihistoriker Chris A. Williams schreibt, dass Videoüberwachung ihren Ursprung »in a firmly Fordist era« (2003: 18) hat. Seit Ende der 1950er Jahre probte die Polizei in verschiedenen Ländern den Einsatz von Fernsehkameras zur Verkehrsüberwachung, so z.B. in Großbritannien seit 1956 in der nordenglischen Stadt Durham (Williams 2003: 13) und in der Bundesrepublik seit 1958 in München (Weichert 1988: 7). Der Überwachung des fließenden Autoverkehrs folgte alsbald die Überwachung von größeren Menschenansammlungen. 1960 ließ sich die *London Metropolitan Police*

ce Kameras von EMI, um die Schaulustigen während des Staatsbesuches der thailändischen Königsfamilie in London im Blick zu behalten, und noch im gleichen Jahr wurde die Praxis – wenn auch mit mäßigem Erfolg – fortgesetzt, um den »Pöbel« am *Guy Fawkes Day*<sup>5</sup> unter Kontrolle zu halten (Williams 2003: 13f.). Auch für die Bundesrepublik ist bereits für die 1960er Jahre das Filmen von Demonstrationen oder nicht-politischen Großveranstaltungen mit stationären oder mobilen Einheiten dokumentiert (Weichert 1988: 11).

In Großbritannien experimentierte die Polizei seit 1964/65 in Liverpool und London mit der verdeckten Überwachung von Innenstadtbereichen, um insbesondere Eigentumsdelikte zu bekämpfen. Allerdings wurden diese Versuche aufgrund hoher Kosten und unbefriedigender Ergebnisse nach mehr oder weniger kurzer Zeit eingestellt, und Ende der 1960er Jahre zählte das polizeiliche Arsenal im Königreich erst ganze 67 Kameras und eine Handvoll – der 1956 erfundenen – Videorekorder (Williams 2003: 14ff.). Ähnliche Erfahrungen werden auch aus den Vereinigten Staaten berichtet, wo frühe Projekte der Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze seit 1966 in Hoboken, New Jersey, seit 1971 in Mount Vernon, New York, und seit 1973 am Times Square in New York City zum Teil mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung durchgeführt, aber nach wenigen Jahren wieder eingestellt wurden (Nieto 1997; Bickel/Brinkley/White 2003: 301f.).<sup>6</sup>

So hat die Videoüberwachung zum Zweck sozialer und politischer Kontrolle in urbanen Kontexten zwar mittlerweile eine mehr als 40jährige Tradition, allerdings war ihrem stationären Einsatz zur Beobachtung öffentlichen Straßenraums bis in die 1970er Jahre hinein entweder keine lange Dauer beschieden, oder aber fest installierte, im Wesentlichen der Verkehrslenkung dienende Kameras wurden – ähnlich wie die mobile Einheiten – nur punktuell und anlassbezogen, also zeitlich befristet, gegen Menschen eingesetzt, um bei Demonstrationen und anderen Großveranstaltungen gezielt auf Störungen reagieren und Polizeieinsätze koordinieren zu können. Die permanente Beobachtung oder Aufzeichnung des Geschehens blieb die Ausnahme.

- 
- 5 Der *Guy Fawkes Day* erinnert an das Scheitern der katholischen »Schießpulververschwörung« von 1605 als u.a. Guy Fawkes versuchte, gegen die Eröffnung des Parlamentes durch den protestantischen König James I. ein Sprengstoffattentat zu verüben. Seitdem wird das Ereignis in Großbritannien jedes Jahr am 5. November mit dem öffentlichen Verbrennen von Guy Fawkes-Puppen und Feuerwerk gefeiert und ist entsprechend Ziel von *Public Order Policing*.
- 6 Es kam kaum zu Verhaftungen, und die eingesetzten Polizisten zeigten sich wenig begeistert vom Dienst am Monitor, zudem waren sie dabei häufig mit technischen Problemen konfrontiert.

Anders hingegen die Situation in öffentlich zugänglichen Einrichtungen<sup>7</sup> wie Banken, dem städtischen Nahverkehr oder dem Einzelhandel, wo der dauerhafte und anlassunabhängige Einsatz von Überwachungskameras zum Schutz der Objekte und ihrer Belegschaft sowie der Unterstützung von Rationalisierungsbestrebungen seit den 1960er Jahren dokumentiert ist. US-amerikanischen Banken ist seit dieser Zeit die Installation von Kameras per Bundesgesetz vorgeschrieben (Nieto 1997), und in Großbritannien begann die Firma *Photoscan* 1967 mit der Vermarktung des ersten kommerziellen Systems für den Einzelhandel (Norris/Armstrong 1999: 51). 1975 knüpfte *London Transport* an ein Pilotprojekt von 1961 an und installierte weitläufig Kameras auf einer Linie der *London Underground* (ebd.: 52). In Berlin kamen Überwachungskameras erstmals im Nahverkehr zum Einsatz, als die Verkehrs betriebe 1981 auf einer Linie den Betrieb automatisierten (Töpfer/ Hempel/Cameron 2003: 38). Technische Fortschritte halfen, die Kosten zu senken und erleichterten so die Ausbreitung der Videoüberwachung im semi-öffentlichen Raum: Mit dem Aufkommen kommerzieller Lösungen zur Bildaufzeichnung<sup>8</sup> wurde die ursprüngliche Fernsehüberwachung seit den 1960er Jahren zur eigentlichen Videoüberwachung, die eine retrospektive Sichtung der gespeicherten Bilder erlaubt und daher Beobachtungspersonal unter Umständen verzichtbar macht. Die Entwicklung lichtempfindlicher Halbleiter, der so genannten *CCD Chips*, legte schließlich die Grundlage für die Ablösung der sperrigen und teuren Röhrenkameras seit Mitte der 1970er Jahre.

Zwar ist damit der semi-öffentliche Bereich Pionier der kamera gestützten dauerhaften Kontrolle urbaner Räume, allerdings muss ange sichts der auch in den 1970er Jahren noch erheblichen Kosten davon ausgegangen werden, dass unter den Privaten nur größere Einzelhan delsketten und Projektentwickler über das Kapital verfügten, entspre chende Systeme zur Unterstützung des personalarmen Managements ihrer Verkaufsflächen zu finanzieren und sich so einen Kostenvorteil gegenüber ihren kleineren Wettbewerbern zu sichern. Ebenso wenig wie die staatliche ist die privatwirtschaftliche Videoüberwachung urbaner

---

7 Gemeint sind hier geschlossene (nicht verschlossene!) Funktionsräume, die aber einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Sie können sowohl privates als auch öffentliches Eigentum sein. Im Folgenden werden synonym auch die Begriffe »semi-« oder »halb-öffentliche« benutzt.

8 1956 präsentierte die US-Firma Ampex den ersten kommerziellen Rekorder, der mit Anschaffungskosten von damals 50.000 US-Dollar nur für große Fernsehsender erschwinglich war. Mitte der 1960er Jahre folgten Produkte, die mit Preisen von um die 1.000 US-Dollar auf weniger zah lungskräftige Kunden zielten. Zum Massenprodukt wurden Videorekorder allerdings erst seit Ende der 1970er Jahre.

Räume also eine Besonderheit der neoliberalen Stadt. Vielmehr ist sie Ausdruck der grundsätzlich auf Profitmaximierung bedachten Logik kapitalistischen Wirtschaftens. Allerdings scheint es plausibel, dass sie mit der Privatisierung städtischer Flächen und dem deutlichen Wachstum von *Mass private property* bereits in den 1980er Jahren (Bewley-Taylor 2006: 247), der *Roll back*-Phase des Neoliberalismus, signifikant an Bedeutung gewonnen hat.

›Objektschutz‹ war schließlich auch das Ziel der ersten polizeilichen Anlagen zur dauerhaften Videoüberwachung öffentlicher Räume, die der Kontrolle von Menschen und nicht dem Verkehrsmanagement dienten. In Großbritannien begann die *London Metropolitan Police* im Zusammenhang mit Anti-Vietnamkriegs-Demonstrationen 1968/69 mit dem Aufbau eines Netzwerks von zunächst fünf Kameras in Whitehall und Westminster, um das räumliche Zentrum des britischen Staates zukünftig gegen Störungen durch Straßenprotest zu sichern (Williams 2003: 16f.). Auch in anderen kapitalistischen Metropolen beginnt der dauerhafte und anlassunabhängige Einsatz von Videoüberwachung zur Befestigung der Zentren der politischen Macht angesichts der Herrschaftskrise dieser Jahre. Die Installation der ersten Kameras am Kapitol in Washington D.C. fiel in die Zeit der Bombenkampagne der sozialrevolutiären *Weathermen* Anfang der 1970er Jahre (Hsu 2002), und Paul Virilio (1997: 9) erinnert sich, dass bald nach den Unruhen vom Mai 1968 in Paris die ersten Überwachungskameras an Eingängen der *Grand Écoles* und der Universitäten sowie an strategischen Verkehrsknotenpunkten auftauchten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Überwachungspraktiken in Städten zur Aufrechterhaltung hegemonialer Ordnungen und der sozialräumlichen Durchsetzung ihrer Normen in der Tat nichts Neues sind. Entsprechend wurde die Polizei bereits früh auf das Potenzial der Videoüberwachung aufmerksam. Insbesondere die Möglichkeit zentralisierter Kontrolle entsprach der organisatorischen Logik staatlicher Gewalt (Williams 2003:17f.). Allerdings waren in Zeiten, in denen Polizeiarbeit im Wesentlichen reaktiv-repressiv ausgerichtet war, die hohen Kosten für die Installation und den personalintensiven Dauereinsatz einer Videoüberwachung öffentlicher Räume angesichts der marginalen Zahl erfolgter Verhaftungen kaum zu rechtfertigen. Als sinnvoll erwies sich aus dieser Perspektive nur die flexible Nutzung von Überwachungskameras zur Kontrolle von temporären Großereignissen oder einer gezielten Strafverfolgung. Die große Ausnahme von dieser Regel war die Kontrolle begrenzter geographischer Räume, in denen Schlüsselinstitutionen staatlicher Herrschaft verortet sind. Im Rahmen des ›Staatsschutzes‹ also praktizierte die Polizei erstmals die symbolische

und materielle Raumkontrolle per Überwachungskamera. Trotz ihrer Ursprünge Ende der 1960er Jahre blieb diese Form der Videoüberwachung allerdings bis in die 1990er Jahre hinein auf einen äußerst (im wörtlichen Sinne!) ›überschaubaren‹ Ausschnitt urbaner Flächen beschränkt.

### **City Watching: Der Aufstieg der öffentlichen Videoüberwachung seit den 1990er Jahren**

Erst unter neoliberalen Bedingungen, so die These, ändert sich die politische Ökonomie für den Einsatz einer dauerhaften und anlassunabhängigen Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze in staatlichem Auftrag. Der Aufstieg der neuen Kriminalpolitik und der ›unternehmerischen Stadt‹ sind der Kontext für die Durchsetzung dieser besonderen Form der Überwachung. Mit der »präventiven Kehre« (Narr 1998) wandeln sich die Maßstäbe für die Bewertung polizeilicher Arbeit grundlegend. Nicht mehr allein die Erfassung und Aufklärung von Straftaten gelten als Erfolgskriterien, sondern nunmehr auch ihre kaum messbare proaktive Verhinderung. Angesichts dieser neuen Logik lassen sich insbesondere in Zentren ›unternehmerischer Städte‹ die öffentlichen Kosten für den dauerhaften Einsatz einer Videoüberwachung auf Straßen und Plätzen rechtfertigen: Als Zentren der Wertschöpfung in der post-industriellen Dienstleistungsstadt gilt ihnen die besondere Zuwendung staatlicher Haushälter. Zudem erlaubt das *Downscaling* kriminalpolitischer Verantwortung auf die lokale Ebene im Rahmen hybrider Allianzen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren die zusätzliche Mobilisierung von privatwirtschaftlichen Ressourcen.

Da dennoch, wie eingangs erwähnt, eine kontextabhängige Entwicklung der spezifisch neoliberalen Form von Videoüberwachung zu erwarten ist, soll im Folgenden ihre Entwicklung in Großbritannien, das unter Margaret Thatcher diesseits des Atlantiks Pionier des neoliberalen Projektes war und gleichzeitig als ›Mutterland‹ der Videoüberwachung gilt, sowie in Frankreich und der Bundesrepublik untersucht werden.

### **Großbritannien: Die maximale Überwachungsgesellschaft**

Nach den oben beschriebenen erfolglosen Pilotprojekten der 1960er Jahre begann die dauerhafte Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze in Großbritannien im August 1985 mit der Installation von 18 Kameras im südenglischen Seebad Bournemouth. Das Motiv war eine Kombination aus Staatsschutz und Stadtkosmetik. Zum einen sollte ein

Parteitag der Konservativen geschützt werden, nachdem ein Jahr zuvor beim Parteitag in Brighton die gesamte Thatcher-Regierung beinahe einer Bombe der *Irish Republican Army* zum Opfer gefallen wäre. Zum anderen hoffte die Stadtverwaltung, Vandalismus an der Strandpromenade einzudämmen zu können und so ihren Gästen auch nach dem Ende des Tory-Treffens Sicherheit und Sauberkeit zu garantieren (Norris/McCahill/Wood 2004: 111). Bis 1990 wurde die Idee nur von vier weiteren Städten aufgegriffen, die kleine, lokal finanzierte Anlagen zur Überwachung öffentlicher Räume installierten (McCahill/Norris 2002: 9). Ende der 1990er Jahre gab es solche Systeme dann in mehr als 500 britischen Städten. In 78 Prozent aller lokalen Gebietskörperschaften wurden 1999 Anlagen zur Überwachung von Innenstädten unterhalten. Geschätzte 1.300 Einzelsysteme mit zusammen 20.000 bis 40.000 Kameras überwachten die Straßen und Plätze der Städte im Vereinigten Königreich (Armitage 2002: 2; Williams/Johnston 2000: 184; Webster 2004: 235). Binnen eines Jahrzehnts hatte sich mithin die Zahl der videoüberwachten Städte verhundertfacht. Was war geschehen?

Im Mai 1993 hatte der konservative Premierminister John Major den Rechtsaußen Michael Howard zum *Home Minister* gemacht, um dem europa-skeptischen Flügel der Tories angesichts der drohenden Spaltung der Partei die Zustimmung zum Maastricht-Vertrag abzukaufen. Howard machte sich umgehend daran, die stramme *Law and Order*-Rhetorik der Thatcher-Ära, die eine in Wirklichkeit vergleichsweise pragmatische Kriminalpolitik kaschiert hatte, nun in die Praxis umzusetzen (Norris/Armstrong 1999: 33-35). Teil dieser Kampagne war die massive zentralstaatliche Förderung von lokalstaatlichen Initiativen zur Installation von Videoüberwachung.

Die Pläne stießen auf keine nennenswerten Widerstände. Zwischen 1979, dem Jahr der Machtübernahme von Margaret Thatcher, und 1992 hatte sich die Zahl der registrierten Straftaten auf über sechs Millionen verdoppelt. Die einflussreiche *Audit Commission* beschwore die Gefahr, man könne die »Schlacht gegen das Verbrechen« verlieren, und forderte die Ausweitung proaktiver Kriminalitätsbekämpfung, u.a. durch Videoüberwachung (zit. in: Norris/Armstrong 1999: 36). Unterstützung erhielten solche Forderungen durch die mediale Aufbereitung des Bulger-Falles. Im Februar 1993 war der zweijährige Jamie Bulger in einem Vorort von Liverpool von zwei Zehnjährigen ermordet worden. Auf die Spur der Täter wurde die Polizei durch die undeutlichen Bilder einer Überwachungskamera aus einer Shopping Mall gebracht. Wochenlang flimmerten diese Bilder über die Fernsehbildschirme einer traumatisierten Nation und festigten den Mythos der Wunderwaffe CCTV (Weaver 2003). Außerdem verwüstete im April desselben Jahres eine mächtige

Bombe der *Provisional Irish Republican Army* das Finanzzentrum in der City of London. Nachdem dies bereits der zweite größere Anschlag der IRA-Faktion auf das Herz der Hauptstadt war, begann mit Hilfe von Überwachungskameras der Ausbau des Stadtzentrums zu einer Hochsicherheitszone (Coaffee 2004). In diesem Klima konnte sich kaum ein machtbewusster Politiker Widerspruch leisten, und selbst Oppositionsführer Tony Blair (1993) erklärte: »Crime is a socialist issue.« Zudem fehlten eine rechtliche Garantie des Schutzes der Privatsphäre im öffentlichen Raum oder andere datenschutzrechtliche Grenzen für Videoüberwachung (Maguire 1998),<sup>9</sup> so dass auch britische Bürgerrechtsorganisationen wie *Liberty* einzig auf eine Regulierung der Überwachung drangen, um möglichen Missbrauch zu verhindern, sie aber nicht grundsätzlich infrage stellten (Norris/Armstrong 1999: 38).

Im Oktober 1994 veröffentlichte *Home Minister* Howard die erste Förderausschreibung im Rahmen der *CCTV Challenge Competition*, die mit zwei Millionen Pfund dotiert war. Die Resonanz war überwältigend: Es gingen 480 Anträge ein, von denen trotz einer Aufstockung der Summe auf fünf Millionen Pfund »nur« 106 genehmigt werden konnten. Rechtliche Rückendeckung erhielt die Initiative durch den *Criminal Justice and Public Order Act*,<sup>10</sup> der im November 1994 verabschiedet wurde, und dessen Sektion 163 den Einsatz von *Closed-Circuit Television* durch lokale Gebietskörperschaften »on any land in their area« explizit legalisierte und von Einschränkungen durch das Telekommunikationsgesetz befreite.<sup>11</sup> Bis 1998 folgten drei weitere Runden der *Competition*, die letzte bereits unter Blairs *New Labour*-Regierung, die 1997 die Tories unter Major abgelöst hatte. Insgesamt wurden in den vier Ausschreibungsrunden 580 CCTV-Projekte mit einem Kostenvolumen von 85 Millionen Pfund genehmigt; 31 Millionen Pfund kamen vom *Home Office*, mehr als drei Viertel des Gesamtbudgets für Maß-

- 
- 9 Die rechtliche Situation änderte sich zum einem durch den *Data Protection Act* 1998 und den *Human Rights Act* 1998, die 2000 in Kraft traten. Mittlerweile wird der Einsatz von CCTV in Großbritannien durch einen *Code of Practice* des *Information Commissioners* reguliert, aber kaum begrenzt.
  - 10 *Criminal Justice and Public Order Act 1994*. Unter: [http://www.legislation.gov.uk/acts/acts1994/Ukpga\\_19940033\\_en\\_1.htm](http://www.legislation.gov.uk/acts/acts1994/Ukpga_19940033_en_1.htm) [14.8.2007]. Das Gesetz legalisierte neben »Public Area CCTV« auch eine Reihe anderer Maßnahmen proaktiver Kriminalitätskontrolle, wie z.B. die verdachtunabhängige polizeiliche Personenkontrolle an »gefährlichen Orten«. (vgl. Norris/Armstrong 1999: 25).
  - 11 In den 1960er Jahren waren es insbesondere die teuren Lizenzen für die Verkabelung der Netzwerke, die an den Monopolisten *General Post Office* zu zahlen waren, die die Kosten für die Überwachung in die Höhe getrieben hatten (Williams 2003: 16).

nahmen zur Kriminalprävention (McCahill/Norris 2002: 14; Goold 2004: 40). Die restlichen Gelder wurden von den Antrag stellenden Partnern aufgebracht. Dies war eine Besonderheit der *Competition*: Notwendige Bedingung für erfolgreiche Anträge war ein partnerschaftlicher Ansatz, der neben lokalen Behörden auch die Polizei und Privatwirtschaft in Planung, Finanzierung und Implementierung einbindet.

Zwar gehörten zu den beantragten Projekten auch die Überwachung von Schulen, Krankenhäusern, öffentlichen Großparkplätzen und Wohngebieten, die Mehrheit der genehmigten Anlagen waren jedoch Innenstadt-Systeme. Insbesondere im Kontext der britischen *Town Centre Management*-Bewegung<sup>12</sup> gelang es, etablierte *Public Private Partnerships* aus Lokalverwaltung, großen Einzelhandelsketten, örtlichen Handelskammern und anderen an der Entwicklung von Innenstädten interessierten Organisationen zu mobilisieren und die nötigen Ressourcen für die Antragstellung im Rahmen der *CCTV Challenge Competition* aufzubringen (Norris/Armstrong 1999: 38ff.). *Town Centre Management* zielt auf eine »Instrumentalisierung« des innerstädtische Raum für kommerzielle Interessen (Reeves 1998) und sucht öffentliches Urinieren, Betteln und anderes als geschäftsschädigend empfundenes Verhalten im Rahmen von lokalen Verordnungen als »anti-sozial« zu sanktionieren. Entsprechend stellt sich die Praxis von Videoüberwachung in diesem Kontext dar. Coleman (2004) z.B. zeigt eindrucksvoll, wie das in Liverpool betriebene Netzwerk aus 240 Kameras seit 1994 zum Kristallisierungspunkt neuer Machtallianzen wurde, in dem sich die hegemoniale Vision einer »Renaissance« der Hafenstadt mit Strategien exklusiver Sozialkontrolle trifft, deren bevorzugtes Ziel Obdachlose, der informelle Straßenhandel und als *Yobs*<sup>13</sup> diffamierte Jugendliche sind.

Wer gehofft hatte, dass die Entwicklung unter *New Labour* ein Ende fände, sah sich getäuscht. Vielmehr machte die Blair-Regierung den bisher nur im Rahmen der *CCTV Challenge Competition* praktizierten partnerschaftlichen Ansatz und das auf lokaler Ebene forcierte harte Vorgehen gegen Bagateldelikte sowie bis dato legale *Incivilities* mit der

12 Die ersten Initiativen zum *Town Centre Management* (TCM) waren in den späten 1980er Jahren von dem *Marks & Spencers*-Manager Peter Spindal als Antwort auf den ökonomischen Niedergang der Innenstädte in Folge von Rezession und Konkurrenz der großen *Out of Town*-Einkaufszentren aus der Taufe gehoben worden. Bis 1995 hatten sich TCMs in 90 britischen Städten konstituiert (Reeves 1998: 82); mittlerweile existieren solche Initiativen nach Angaben der *Association of Town Centre Management* in etwa 500 Städten des Vereinigten Königreichs (<http://www.atcm.org/about/what-is-tcm.php> [17.8.2007]).

13 Der Begriff leitet sich von der umgekehrten Schreibweise von *boy* ab und lässt sich übersetzen mit »Rowdies«, »Flegel« oder »Rüpel«.

Verabschiedung des *Crime and Disorder Act* 1998 zu ihrer offiziellen Kriminalpolitik (Fussey 2004).<sup>14</sup> Mit der *CCTV Initiative* setzte sie das Videoüberwachungsprogramm der Konservativen unter leicht veränderten Vorzeichen von 1999 bis 2002 fort. Erklärtes Ziel war es, nun auch verstärkt Überwachungssysteme in Wohngegenden und ländlichen Gebieten zu fördern. Es sollten auch weniger wohlhabende Wahlkreise von der Initiative profitieren, die bei den von den Tories verantworteten Ausschreibungsrunder nicht zum Zuge gekommen waren. Im Gegensatz zum Vorläuferprogramm konnte nun eine komplette Finanzierung der Installationskosten beantragt werden; Bedingung war aber die Übereinstimmung der Planung mit den Ergebnissen der lokalen Kriminalitätsanalysen und der gemeinsame Betrieb der Systeme durch Lokalverwaltung und Polizei (Webster 2004: 236). Bis zu ihrem Auslaufen finanzierte das *Home Office* durch die Initiative weitere 684 Projekte mit 170 Millionen Pfund.<sup>15</sup> Pete Fussey (2004) zeigt, dass im Rahmen der obligatorischen *Crime and Disorder Reduction Partnerships* Videoüberwachung häufig aufgrund des universellen Glaubens an ihre Wirksamkeit und der verbreiteten Kriminalitätsfurcht konsulterter Anwohner gefordert wurde. Die offizielle Evaluation der *CCTV Initiative* fiel relativ dürfsig aus.<sup>16</sup> Dennoch steht mit dem 2003 aufgelegten *Building Safer Communities Fund* auch weiterhin eine Quelle zur Verfügung, über die die lokalen Partnerschaften Gelder für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung öffentlicher Videoüberwachung beantragen können.

Mehr als 200 Millionen Pfund (knapp 300 Millionen Euro) zentralstaatlicher Förderung flossen so zwischen 1994 und 2002 in den Ausbau öffentlicher Videoüberwachung. Nicht mit eingerechnet sind dabei die Gelder, die von den privatwirtschaftlichen Partnern beigesteuert oder aus anderen Quellen, wie z.B. europäischen Fonds oder nationalen Programmen zur Stadtsanierung, akquiriert wurden. Angesichts der immen-

14 Seither sind Lokalregierungen und Polizei verpflichtet, Strategien zur Senkung von »Crime and Disorder« partnerschaftlich mit anderen öffentlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu entwickeln; und mit den *Anti-Social Behaviour Ordinances* (ASBOs) wird der Exekutive ein Instrument der sub-strafrechtlichen Sanktion durch Aufenthaltsverbote an die Hand gegeben (*Crime and Disorder Act* 1998. Unter: <http://www.legislation.gov.uk/acts/acts1998/98037--k.htm> [20.8.2007]).

15 *CCTV Initiative Briefing Package*. Unter: <http://www.crimereduction.gov.uk/cctv/cctvminisite1.htm> [20.8.2007].

16 Wörtlich heißt es im Abschlussbericht: »Out of the 13 systems evaluated six showed a relatively substantial reduction in crime in the target area compared with the control area, but only two showed a statistically significant reduction relative to the control, and in one of these cases the change could be explained by the presence of confounding variables.« (Gill/Spriggs 2005: VI)

sen Ressourcen, die diverse Akteure bereit waren, in den Ausbau der britischen Überwachungsinfrastruktur zu investieren, verwundert es nicht, dass die Kriminologen Norris und Armstrong (1999) ihre Heimat bereits Ende der 1990er Jahre als »maximale Überwachungsgesellschaft« bezeichneten.

Angesichts der Sintflut von Bildern, in denen die Überwacher des Königreiches zu ertrinken drohen, und den immensen, nicht durch die Förderprogramme gedeckten laufenden Kosten für Kontrollraumpersonal und Unterhalt der Netzwerke lassen sich drei Trends beobachten: die Ausweitung der Zwecke, die Automatisierung der Überwachung und die Zentralisierung der Kontrolle (Graham 1998: 106ff.; Norris/Armstrong/Moran 1998; McCahill/Norris 2002: 20ff.). Häufig werden neue Nutzungsformen für Kameranetze entdeckt, deren Installation ursprünglich mit Kriminalprävention gerechtfertigt wurde, wie z.B. Verkehrskontrolle, die Überwachung der Leistung von städtischen Angestellten im Außendienst oder der Kampf gegen Müllsünder. Zum Teil geraten derart triviale Delikte unter sanktionierende Beobachtung, dass die *CCTV User Group*, die Interessensvereinigung der Nutzer und Manager von Videoüberwachungssystemen, bereits um die Akzeptanz der Technik fürchtet (Fry 2007). Für die Automatisierung der Auswertung der riesigen Datenmengen wird zunehmend Software zur intelligenten Bildverarbeitung eingesetzt. Neben der automatischen Abgleichung von Kfz-Nummernschildern mit Datenbankeinträgen liegen die Hoffnungen auf Techniken der biometrischen Identifikation, der Verhaltensmustererkennung oder anderer Formen der *Scene analysis*, wie z.B. dem Echtzeit-Aufspüren von unbeaufsichtigten Gepäckstücken. Die Zentralisierung der Überwachung wird vorangetrieben durch Rationalisierungsbestrebungen und die Suche von CCTV-Managern nach neuen Einnahmequellen. Nicht zuletzt verfolgt die Polizei erfolgreich eine Strategie der Aufschaltung von lokalstaatlichen und privaten Systemen in ihre *Command and Control*-Zentren. So hat die *London Metropolitan Police* im Rahmen ihres so genannten C3I-Programms<sup>17</sup> bis 2006 eine integrierte Kommunikationsarchitektur aufgebaut, die drei Kontrollräumen den Zugriff auf etwa 3.500 Kameras garantiert (Töpfer 2005a: 264). Der »Patchwork Quilt«, wie Graham (1998: 99) die britische Überwachungslandschaft Ende der 1990er Jahre noch nannte, ist somit dabei, sich zu einer vielschichtigen, aber oligopolistisch integrierten Kontrollinfrastruktur zu entwickeln.

17 Der Begriff C3I ist von der *Metropolitan Police* der *Revolution in Military Affairs* entlehnt und steht ursprünglich für *Command, Control, Communication and Intelligence*, vgl. <http://www.met.police.uk/c3i/> [25.8.2007].

## Frankreich: Bourgeoisie gegen ›Barbaren‹

In Frankreich<sup>18</sup> scheint die erste Gemeinde, die Ende der 1980er Jahre eine Anlage zur Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze einrichtete, der traditionsreiche Badeort Hyères an der Côte d'Azur gewesen zu sein. Kurz darauf kündigte der Bürgermeister von Avignon die Einrichtung eines Netzwerks von 93 Kameras an. Eine Minderheit des Gemeinderates ging auf dem Rechtsweg gegen die Entscheidung vor. Das Verwaltungsgericht in Marseille stoppte im Juni 1990 die Pläne: Obwohl nur anlassbezogen aufgezeichnet werden sollte, urteilten die Richter, dass die dauerhafte und weiträumige Überwachung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Privatheit und das Recht am eigenen Bild darstelle. Gleichzeitig aber verneinten sie die Zuständigkeit der nationalen Datenschutzbehörde (*Commission Nationale de l'informatique et des libertés*, CNIL) mit der Begründung, dass es sich bei der geplanten (analogen) Videoüberwachung nicht um eine automatisierte Weiterverarbeitung persönlicher Daten gehandelt hätte, wie sie durch das Datenschutzgesetz von 1978 geregelt wurde. Damit machte das Gericht zum einen deutlich, dass Videoüberwachung öffentlichen Raums mit den 1789 deklarierten Menschenrechten kollidieren kann, die bis heute wesentliche Grundlage französischen Verfassungsrechts sind. Zum anderen bestätigte es, dass mit der Überwachung öffentlichen Raums eine rechtliche Grauzone betreten wurde.

Beendet werden sollte dieser Zustand erst, nachdem ein Wahlbündnis aus Gaullisten (*Rassemblement pour la République*, RPF) und Konservativen (*Union pour la Démocratie Française*, UPF) 1993 die Wahlen zur Nationalversammlung gewann und mit Edouard Balladur nach fünf Jahren Linksregierung wieder ein Bürgerlicher das Amt des Premierministers übernahm. Im Département Haute-de-Seine, der politischen Heimat des neuen Innenministers Charles Pasqua, hatte dessen korrupter Parteifreund Patrick Balkany, Bürgermeister des Pariser Vororts Levallois-Perret, bereits seit 1991 für 20 Millionen Francs (etwa drei Millionen Euro) eine kommunale Videoüberwachung mit 96 Kameras entwickelt. Zwar erhielt das Pilotprojekt – weil ohne Aufzeichnung – den symbolischen Segen der um eine Erweiterung ihrer Kompetenzen bemühten CNIL, sorgte aber sowohl auf lokaler als auch nationaler Ebene für erhebliche Kontroversen. Zur Schlichtung des Streits legten 1993 zwei Senatoren ein Gutachten vor, das vorschlug, das Datenschutzgesetz zu ändern und die Genehmigung einer Videoüberwachung von einer Empfehlung der CNIL abhängig zu machen (Forest 1999: 4).

---

18 Dieser Abschnitt basiert in wesentlichen Teilen auf Töpfer/Helten (2005).

Doch es kam anders: Beflügelt durch die gewalttätigen Schüler- und Jugendproteste gegen die ›Reformen‹ im Sozial- und Bildungssektor, die im Frühjahr 1994 das Land erschüttert hatten, peitschte Innenminister Pasqua im Januar 1995 sein Rahmengesetz zur Inneren Sicherheit (*Loi d'orientation et de programmation relative à la sécurité n° 95-73, LOPS*) durch das Parlament (tageszeitung 8.10.1994). Zu dem umfassenden Maßnahmenkatalog des *Loi Pasqua* gehört auch die explizite Legalisierung und Regulierung der Videoüberwachung sowohl öffentlicher Straßen und Plätze als auch privater, aber öffentlich zugänglicher Räume, wenn sie dem Schutz öffentlich-rechtlicher Gebäude und Institutionen dient oder an Orten durchgeführt wird, »an denen die Gefahr von tätlichen Übergriffen und Diebstählen besonders hoch ist« (zit.n. Vitalis 1998).

Die Installation von Videoüberwachungsanlagen in diesen Bereichen muss durch die Präfekten als Vertreter der Zentralregierung in den Départements genehmigt werden. Grundlage der Lizenzierung durch die Präfekten ist die Stellungnahme eines neu geschaffenen Départements-Ausschusses. Die so genannte *Commission Départementale de Vidéo-surveillance* (CDV) hat die Überwachungskonzepte und deren Begründung zu prüfen und Empfehlungen an die Präfekten auszusprechen. Den Vorsitz der fünfköpfigen CDVs führt ein Richter, dem ein weiterer Richter, ein Handelskammervertreter, ein Lokalpolitiker sowie ein Techniker beisitzen. Kritiker des Verfahrens monieren insbesondere die einseitige Zusammensetzung der Kommissionen und die undurchsichtige Berufung ihrer Mitglieder. Angesichts der Tatsache, dass – mit Ausnahme der beiden Richter – die CDV-Mitglieder ehrenamtlich arbeiten, ist zudem eine sorgfältige Prüfung der Anträge nicht garantiert (Bausch 2004; Gras 2004: 222f.).

Sieben Jahre nach Verabschiedung des LOPS legte Frankreichs neuer starker Mann, der damalige Innenminister Nicolas Sarkozy, noch einmal nach. Nachdem die Präsidentschafts- und Parlamentswahlkämpfe von 2002 ganz im Zeichen der Inneren Sicherheit gestanden hatten, präsentierte der bürgerliche Innenminister im Sommer des gleichen Jahres ein umfangreiches Sicherheitspaket, das *Tolérance Zéro* zum Leitmotiv machte. Erleichtert wurden mit dem *Loi Sarkozy* Identitätskontrollen sowie die polizeiliche Durchsuchungen von Wohnungen und Autos. Das Gesetz erweiterte die nationale DNA-Profil-Datenbank, kriminalisierte die Straßenprostitution, ›aggressives‹ Betteln und die Bildung von Jugendbanden (Berliner Zeitung 24.10.2002). Für die Umsetzung des Paketes und die Modernisierung der staatlichen und kommunalen Polizeien kündigte Sarkozy (2002) die Bereitstellung von 5,6

Milliarden Euro an – u.a. für die Videoüberwachung »sensibler Quartiere«.

Abgesichert durch die Verrechtlichung des Loi Pasqua und gefördert durch die Finanzspritzen der Zentralregierung haben seit 1995 immer mehr Städte für die Videoüberwachung ihrer Straßen und Plätze optiert. Derzeit betreiben zwischen 250 und 300 Kommunen entsprechende Anlagen.<sup>19</sup> Zwar scheint die Zahl angesichts der insgesamt etwa 36.500 Gemeinden vergleichsweise gering, allerdings konzentrieren sich die überwachten Kommunen in städtischen Ballungsräumen: Neben zahlreichen Gemeinden im Großraum Paris, ist die Existenz von Überwachungsnetzwerken mit zum Teil mehr als 100 Kameras für die Großstädte Lyon, Nizza, Montpellier, Toulon, Lille, Nîmes, Mulhouse oder Nancy dokumentiert.<sup>20</sup> Ein Ende der Expansion ist nicht abzusehen, und während die Überwachung in den Großstädten ausgebaut wird, erliegen auch immer mehr Klein- und Mittelstädte dem allgemeinen Trend.

Der Aufstieg der Videoüberwachung vollzog sich zum einen im Kontext der sozialen und ökonomischen Krise der Vorstädte (*Banlieues*), die einem populistischen Diskurs über Jugendkriminalität, Unsicherheit und Unregierbarkeit den Weg ebnete. Zum anderen war die Ausbreitung der hauptsächlich in kommunaler Verantwortung betriebenen Videoüberwachung nur möglich im Zusammenhang einer Dezentralisierungspolitik, die seit 1982 die Gemeinden auch bei der Inneren Sicherheit in wachsendem Maße aktiviert (Roché 2002).

Mit der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit, die in Frankreich mit der Öl- und Wirtschaftskrise der 1970er Jahre einsetzte, entdeckte die Politik auch die Themen Kriminalität und Sicherheit. Der Peyrefitte-Bericht »Réponses au violence« von 1977 setzte sich umfassend mit Gewalt, Unsicherheit, Arbeitslosigkeit und der Lage der überwiegend nordafrikanischen Immigranten auseinander und betonte die Bedeutung von Kriminalitätsfurcht insbesondere für die von sozio-ökonomischer Desintegration betroffenen *Banlieues*. Obwohl der Bericht erhebliche Defizite in der Wohnungs-, Stadt- und Arbeitsmarktpolitik identifizierte und auf die strukturelle Diskriminierung der Immigranten aufmerksam machte, blieben die sozialpolitischen Reaktionen unzureichend. Vielmehr wurde insbesondere seit Mitte der 1990er Jahre – mit deutlich fremdenfeindlichen Untertönen – die perspektivlose Jugend in den Vorstädten von Politik und Medien zur Ikone des Verbrechens stilisiert und der Niedergang von ganzen Stadtvierteln mit *Broken Windows*-Thesen

---

19 So die Schätzungen des *Forum Français pour la Sécurité Urbaine* (<http://www.ffsu.org>) gegenüber dem Autor.

20 Vgl. u.a. die Übersicht in: *Transfert*, n°15, Juni 2001, S. 46-50.

und einer um sich greifenden *incivilité* erklärt, der repressiv und ohne Toleranz zu begegnen sei. Ihre Bekämpfung erklärte der damalige Premier Alain Juppé 1995 zum Hauptziel der Polizeiarbeit, dem Jahr, in dem auch das *Loi Pasqua* verabschiedet wurde.

Trotz aller Rhetorik bedeutete das *Loi Pasqua* allerdings auch eine Abkehr von den in Frankreich traditionell zentralistischen Vorstellungen einer Politik der Inneren Sicherheit. Erstmals heißt es, dass der Nationalstaat die Sicherheitspolitik lediglich »koordiniere«. Zudem betont das Gesetz die Bedeutung privater Sicherheitsdienste und eigenverantwortlicher Kriminalprävention durch technische und bauliche Maßnahmen. Damit setzt es eine Politik fort, mit der die Zentralregierung seit den 1980er Jahren Verantwortung im Politikfeld Innere Sicherheit an andere Akteure, insbesondere die Kommunen, delegiert. Was mit der Einrichtung von lokalen Präventionsräten, der Ausarbeitung von Sicherheitsplänen und einer Wiederbelebung der Gemeindepolizei begann, wurde schließlich 1997 mit dem Instrument lokaler Sicherheitsverträge (*contrats locaux de sécurité*, CLS) durch die sozialistische Regierung unter Lionel Jospin konkretisiert. Bei den CLS handelt es sich um Verträge zwischen Zentralstaat und Kommune, die auf Grundlage einer verbindlichen lokalen Sicherheitsdiagnose (*diagnostic local de sécurité*) die Ziele und Kompetenzverteilung der Partnerschaften festschreiben.

Am Beispiel Lyon zeigen Christophe Betin und Emmanuel Martinais (2004), wie Videoüberwachung im Zusammenhang der genannten Entwicklungen auch in Frankreich zu einem entscheidenden Instrument einer exklusiven Kontrolle des öffentlichen Raums geworden ist. Angetrieben durch die Nachbargemeinde Vaulx-en-Velin, wo ein kommunistischer Bürgermeister 1997 fünf Kameras im Stadtzentrum installiert hatte, machte sich in Lyon Gérard Collomb, ein sozialistischer Kandidat für das Bürgermeisteramt, dafür stark, dem Beispiel zu folgen. Seine Strategie ging auf, und nachdem Collomb Bürgermeister geworden war, wurde im April 2000 die Errichtung eines ›Zentrums für urbane Überwachung‹ beschlossen. Zwei Monate später begann man in dem ›Problemviertel La Duchère mit der Videoüberwachung. Ein Jahr darauf folgte die Installation von 48 weiteren Kameras in der Presqu’île, dem Stadtzentrum Lyons.

Bereits bei der Formulierung des Sicherheitsvertrages 1998 hatten lokale Eliten mit Erfolg ihre Interessen hinsichtlich der Nutzung innerstädtischen Raums durchgesetzt, indem sie vor allem Jugendliche aus den *Banlieus* unter dem Label »importierte Delinquenz« als Bedrohung konstruierten. Dass dieses Bedrohungsszenario auch auf die innerstädtische Videoüberwachung durchschlägt, verwundert nicht. Es bestimmt sowohl die persönlichen Vorurteile der Beobachter an den Überwa-

chungsbildschirmen als auch die vorprogrammierten Beobachtungs Routinen, die typische Treffpunkte von Jugendlichen priorisieren. Insbesondere Gruppen und Ansammlungen von Jugendlichen geraten somit ins Visier und werden häufig von der kommunalen Ordnungspolizei kontrolliert. Somit ist die Videoüberwachung in Lyon vor allem gegen marginalisierte arabisch- und afrikanischstämmige Jugendliche aus den Vorstädten gerichtet. Zumindest im Lichte dieses Beispiels muss also bezweifelt werden, dass die Videoüberwachung à la Française hilft, die Missstände in den *Banlieues* zu beseitigen. Viel eher scheint sie den Interessen politischer und ökonomischer Eliten, ihrem Geschäft mit der Angst und der Vermarktung städtischer Räume dienlich zu sein. Gerade weil sie ein Instrument der Diskriminierung insbesondere perspektivloser Immigrantenkinder der zweiten und dritten Generation darstellt, ist sie, wie die Novemberunruhen von 2005 gezeigt haben, eine Gefahr für den inneren Frieden der V. Republik.

## **Deutschland: Überwachung in datenschutzrechtlichen Grenzen?**

In der Bundesrepublik<sup>21</sup> begann die dauerhafte Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze am 10. April 1996, als in Leipzig ein Pilotprojekt zur polizeilichen Überwachung des Areals vor dem Hauptbahnhof startete. Ihr Ziel war die »Verdrängung der potentiellen BtM-Händler aus der Innenstadt« und eine »Aufweichung der Szene« (Müller 2000). Fast zeitgleich mit Leipzig fing die Polizei auf Sylt an, einen Teil der Fußgängerzone von Westerland während der Hochsaison zu überwachen, um Kurgäste vor Störungen durch Punks zu schützen (ULD 1999).

Nachdem die polizeiliche Videoüberwachung der 1960er und 1970er Jahre weitgehend unreguliert war und entsprechend willkürlich eingesetzt wurde,<sup>22</sup> änderte sich die Rechtslage mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 deutlich. Angesichts der Proklamation des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, in das nur im »überwiegenden Allgemeininteresse« und mit gesetzlicher Grundlage eingegriffen werden darf (Bundesverfassungsgericht 1983), setzte ein Prozess der gesetzlichen Normierung polizeilicher Überwachung ein. Bis Mitte der 1990er Jahre waren die Novellierungen des Polizeirechts darauf gerichtet, längst bestehende Praktiken zu legalisieren. Den ersten Schritt zur Verrechtlichung unternahm 1989 der Bund, als er das Versammlungsgesetz entsprechend ergänzte. Die Autorisierung selbst ver-

---

21 Dieser Abschnitt ist eine überarbeitete Fassung von Töpfer (2005b).

22 Zur polizeilichen Videoüberwachung vor 1983 siehe Weichert (1988).

deckter Videoaufzeichnungen von Verdächtigen im Rahmen der Strafvermittlung folgte durch die Ergänzung der Strafsprozessordnung um § 100c. Die bisher letzten Runden auf Bundesebene galten der Regelung von Videoüberwachung zum Objekt- und Personenschutz im Bundesgrenzschutz-Gesetz von 1994 bzw. dem Bundeskriminalamt-Gesetz von 1997.

In den Ländern blieb die Rechtslage länger unklar. Listige Video-Advokaten verneinten einen Grundrechtseingriff durch die Maßnahme und stritten über den Status von Übersichtsbildern und Kamera-Monitor-Aufnahmen ohne Aufzeichnungen.<sup>23</sup> Gepocht wurde auch auf die Legalität einer Überwachung auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel, und Nahaufnahmen und Aufzeichnungen wurden fragwürdigerweise mit dem neuen § 100c StPO gerechtfertigt.<sup>24</sup> Letztlich setzte sich aber das Bedürfnis nach Rechtssicherheit polizeilichen Handelns durch, so dass die Bürokratie der Innenministerien entsprechende Tischvorlagen erarbeitete. Objektschutz, das Videografieren von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen und die anlassbezogene Überwachung zur Abwehr konkreter Gefahren gehörten zu den ersten Einsatzformen, für die Sondereingriffsnormen geschaffen wurden. Dass mit der großzügigen Auslegung einer Regelung zur Gefahrenabwehr in Schleswig-Holstein die Überwachung in Westerland/Sylt gerechtfertigt wurde, zeigt, dass einzelne Länder hiermit bereits den Weg zu einer vorbeugenden Bekämpfung abstrakter Gefahren eingeschlagen hatten, der die Unschuldsvermutung durch die Ortshaftung ersetzt.

Ausgangspunkt der hitzigen nationalen Debatte um die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung war der Bundestagswahlkampf von 1998. Mit Unterstützung von Bundesinnenminister Manfred Kanther versuchten einzelne Landesverbände der CDU, Großstädte als Problemgebiete zu definieren, und propagierten Videoüberwachung als Wunderwaffe im Kampf gegen das Verbrechen. Trotz oder gerade wegen der Niederlage der Regierung Helmut Kohl blieb das Thema auf der politischen Tagesordnung. Auf dem Höhepunkt des CDU-Parteispendenskandals und im Vorfeld der Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen präsentierte CDU-Spitzenkandidat Jürgen Rüttgers im Frühjahr 2000 seine Thesen zur Inneren Sicherheit, die der Videoüberwachung einen zentralen Stellenwert einräumten. Seine Parteifreunde in Bund und Ländern sekundierten, und

23 Vgl. zu den Positionen z.B. Keller (2000) und Brenneisen (2003).

24 Zwar öffnet das Fehlen eines Straftatenkataloges dieser Argumentation die Tür, aber selbst Vertreter der Polizei weisen darauf hin, dass Systematik und Historie von § 100c StPO die Anwendbarkeit nur auf »schwere Kriminalität nahe legen« (Roll 2003: 8).

am 5. Mai 2000 erklärte die Innenministerkonferenz (IMK) auf Initiative Baden-Württembergs:

»Die Innenministerkonferenz sieht in dem offenen Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel, um die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten im Rahmen eines den jeweils spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragenden Konzeptes können die Prävention verstärkt, die Kriminalitätshäufigkeit reduziert, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert werden.« (IMK 2000: 27)

Ignoriert wurde die Mahnung der 59. Konferenz der Datenschützer vom März 2000, dass alle Menschen das Grundrecht haben, »sich in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass ihr Verhalten durch Kameras aufgezeichnet wird.<sup>25</sup> Der IMK-Beschluss war der Startschuss für eine neue Runde der Novellierung des Rechts polizeilicher Videografie. Nur wenige Tage nach der Düsseldorfer IMK-Konferenz verabschiedete Nordrhein-Westfalen eine Änderung des Polizeigesetzes, die die längerfristige präventive Videoüberwachung öffentlicher Orte erlaubt. Noch im gleichen Jahr folgten Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Baden-Württemberg und Hessen. 2001 zogen Bayern, das Saarland, Bremen und Niedersachsen nach. 2002 folgte Thüringen und 2004 schließlich Rheinland-Pfalz. In Hamburg wurde eine entsprechende Gesetzesänderung 2005 verabschiedet, und in Schleswig-Holstein winkte der Landtag die Novelle im Februar 2007 durch. Einzig in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern verweigerten sich rot-rote Koalitionen bisher entsprechenden Novellierungen des Polizeirechts.

Mittlerweile werden so genannte gefährliche Orte in etwa 30 Städten in neun Bundesländern videoüberwacht. Obwohl in der Vergangenheit mehrfach laufende Projekte aufgrund polizeitaktischer Gründe und rechtlicher Erwägungen eingestellt wurden, ist ein Ende der Expansion öffentlicher Videoüberwachung nicht absehbar. Geplant sind neue Anlagen in Aachen, Bochum, Ingolstadt, Rendsburg oder Worms. In Bremen und Hamburg ist ihre Ausweitung beschlossen, und in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern wird die Opposition nicht müde, auf eine Rechtsgrundlage für die Maßnahme zu dringen.

Getrieben wird die Entwicklung von einer parteiübergreifenden Koalition der Inneren Sicherheit. Zwar ging der Impuls von der CDU aus, aber auch die SPD ist bemüht, sich als Garant von ›Recht und Ordnung<

---

25 <http://www.datenschutz-berlin.de/doc/de/konf/59/video.htm> [3.8.2005].

zu präsentieren. Als Seniorpartner der CDU trug sie entsprechende Gesetzesvorhaben Großer Koalitionen in Brandenburg und Bremen mit. In Nordrhein-Westfalen nötigten die Sozialdemokraten ihren bündnisgrünen Koalitionspartner, der Einführung der Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten zuzustimmen, und in Sachsen-Anhalt verabschiedeten sie die Novelle des Polizeigesetzes im Juni 2000 gegen die Stimmen ihres Koalitionspartners PDS zusammen mit der CDU. Auch die FDP war sich nicht zu schade, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz für die Videoüberwachung zu stimmen. Selbst Volker Beck als Vertreter der Bündnisgrünen erklärte in einem Online-Forum des Bundestages zum Thema: »[D]ort, wo das Gefährdungspotential für die Bevölkerung latent hoch ist und wo auch feststeht, dass die Kriminalität sich nicht einfach verlagert, kann eine Videoüberwachung sinnvoll sein.«<sup>26</sup> Pauschal abgelehnt wird die Videoüberwachung an »Kriminalitätsbrennpunkten« bisher einzig von der PDS. Auch auf kommunaler Ebene bestimmt kaum das Parteibuch die Haltung der Verantwortlichen. So diente in Mannheim der SPD-Oberbürgermeister dem CDU-Innenminister seine Stadt willig als Testfeld für das Modellprojekt in Baden-Württemberg an, und in Worms war es die FDP, die den Antrag auf eine »punktuelle Überwachung« der Innenstadt einbrachte.

Das Motiv der städtischen Akteure sind in den meisten Fällen Überlegungen zum Stadtmarketing: Zahlungskräftige Konsumenten sollen wieder in Innenstädte gelockt werden, die den Standortwettbewerb gegen die Kunstwelten der Shopping Malls und Entertainment Centers und die Konkurrenz polierter Vorzeigestädte zu verlieren drohen. Insbesondere das Umfeld der zu Einkaufszentren mutierten Bahnhöfe ist hierzulande zum Einsatzgebiet polizeilicher Videoüberwachung geworden. Als »Visitenkarten« sollen sie zum Katalysator einer »Renaissance« der Innenstädte werden. Damit werden die Bahnhöfe hierzulande zugleich zum »Nukleus der sicheren Stadt des 21. Jahrhunderts« (Eick 1998). Die Unterstützung des lokalen Einzelhandels ist den politischen Fürsprechern der Videoüberwachung sicher – und sein Einfluss angesichts knapper Gemeindekassen und mangels anderer Gewerbesteuerquellen hoch. In Potsdam begrüßte der Bürgermeister den Auftakt der Überwachung nach rechtsextremen Übergriffen im Stadtzentrum als Zeichen gegen das »xenophobe Image« seiner Stadt, und in Berlin scheiterte ein Bündnis aus Lokalpolitikern und Geschäftsleuten nur knapp mit dem Wunsch nach einer Videoüberwachung der City-West, die nach der Wende im Schatten der neuen Konsumtempel am Potsdamer Platz deut-

26 Blickpunkt Bundestag: *Videoüberwachung. Schutz für die Bürger oder Bedrohung der Privatsphäre?* Oktober 2000, <http://www.bundestag.de/bp/2000/bp0010/0010012.html> [4.11.2001].

lich an Bedeutung verloren hatte (Töpfer/Hempel/Cameron 2003). Die Videoüberwachung als stadtökologische Maßnahme muss daher auch im Kontext der Versuche gesehen werden, das Straßenrecht neu zu definieren und ›aggressives Betteln‹ oder öffentlichen Alkoholkonsum zu kriminalisieren, wie sie in der Bundesrepublik spätestens seit Innenminister Kanthers Vorstoß für ein städtisches ›Sicherheitsnetz‹ 1997 Konjunktur haben (Kant/Pütter 1998; Simon 2001). Dass unerwünschte Randgruppen im Rahmen von innerstädtischen Säuberungskampagnen zu den bevorzugten Zielen der Überwachung gehören, zeigen die Beispiele Leipzig und Westerland.

Gerechtfertigt wird die Einführung von Videoüberwachung regelmäßig mit dem Hinweis auf Meinungsumfragen, die Mehrheiten der Bevölkerung hinter der Maßnahme stehen sehen. Allerdings zeigen Untersuchungen zum Thema, dass Bürgerinnen und Bürger erstaunlich uninformativ sind. Deutlich wird, dass die Forderung nach der Überwachung nicht Volkes Stimme ist, sondern diesem von meinungsbildenden Eliten in den Mund gelegt wird. Auch scheint es, dass der Akzeptanz nicht durch die viel beschworene Kriminalitätsfurcht Vorschub geleistet wird. Vielmehr sind es der Glauben an den Mythos der Kamera als Wunderwaffe, das Vertrauen in den Staat und seine Polizei sowie die Sehnsucht nach Homogenität und Ordnung, die Menschen empfänglich für die Forderung nach Videoüberwachung machen (Klocke & Studiengruppe 2001; Reuband 2001; Hölscher 2003). Erklärbar wird ihr Aufstieg angesichts dieser Befunde auch im Kontext, dessen, was Heitmeyer (2005) »gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit« nennt: Mit zunehmenden Desintegrationserfahrungen und wachsenden Sorgen vor sozialem Abstieg haben Neid und heterophobe Feindbilder in der Mitte der Gesellschaft Einzug gehalten. Als Kehrseite neoliberaler Eigenverantwortlichkeit zeigen sich die ellenbogenbewehrte Verteidigung von Etablierten vorrechten und die Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal stigmatisierter Randgruppen. In einem solchen Klima ist eine Politik der Angst und der Ausgrenzung Marginalisierter eine verlockende Option, der sich nur schwer entziehen kann, wer sich auf dem Wählermarkt behaupten will.

Getröstet werden Kritiker der Videoüberwachung häufig mit dem Hinweis, dass ihr flächendeckender Einsatz nicht geplant und eine ausufernde Vorratsspeicherung nicht vorgesehen sei. Ein genauerer Blick auf die entsprechenden Vorschriften zeigt aber, dass das Recht nur begrenzten Schutz gegen die Ausweitung der Überwachung bietet. Obwohl der Begriff ›Kriminalitätsschwerpunkt‹ die Diskussionen zum Thema dominiert und damit die punktuelle Begrenzung der Überwachung suggeriert, findet er sich in keinem Polizeigesetz.

Bezeichnenderweise nehmen manche Regelungen zur Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze, z.B. in Baden-Württemberg und Bayern, Bezug auf die Definition von Orten, die zur »Schleierfahndung« ausgeschrieben sind. Etwa 30 solcher Orte benannte z.B. die Berliner Polizei in der Vergangenheit für die verdachtsunabhängige Kontrolle. Bei anderen Vorschriften handelt es sich um nahezu tatbestandslose Bestimmung, die eine Überwachung fast jedes allgemein zugänglichen Ortes einer durchschnittlichen Großstadt erlauben. So nennt z.B. der neue § 15 a des NRWPolG Orte, »deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigen«. Aber selbst in Bundesländern mit vergleichsweise restriktiven Regelungen hat die Praxis gezeigt, dass der Begriff »Kriminalitätsschwerpunkt« äußerst relativ und die Identifizierung eines solchen auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik intransparent und kaum anfechtbar ist, da die von der Polizei erhobenen Daten für die Mikroebene nicht öffentlich zugänglich sind. In der Mehrheit der Fälle hat sich die Maßnahme langfristig etabliert. Trotz der diversen Verlautbarungen, wie erfolgreich die Videoüberwachung sei, wurden Projekte nur in Heilbronn, Flensburg, Westerland, Dessau und Stuttgart (vorübergehend) eingestellt,<sup>27</sup> da die Verantwortlichen sie nach einem angeblich erfolgreichen Einsatz gegen »Kriminalitätsschwerpunkte« nicht länger für verhältnismäßig hielten.

Wie schnell die Beschränkung auf nur anlassbezogene Aufzeichnungen, die noch in vielen Bundesländern besteht, unter Druck geraten, illustriert das Beispiel der Überwachung von Bahnhöfen. Spektakuläre Fälle wie der Fund einer Kofferbombe in Dresden oder die U-Bahn-Schubser in Berlin und Hamburg haben dort binnen kurzer Zeit dazu geführt, das Gebot der Datensparsamkeit einem fragwürdigen Sicherheitsversprechen zu opfern: Aufgezeichnet wird seitdem permanent. Angesichts dessen scheint die umfassende Durchsetzung permanenter Aufzeichnung in einer neuen Runde von Polizeirechts-Novellen absehbar, wie Ende 2006 ein entsprechender Vorgang in Brandenburg bereits zeigte. In Bayern dürfen die Aufzeichnungen schon heute bis zu zwei Monaten gespeichert werden.

Begrenzt wird die Ausweitung der Überwachung im Wesentlichen durch Skepsis der Polizei, die bis auf wenige Ausnahmen die alleinige Kompetenz zur öffentlichen Videoüberwachung hat. Berufskulturelle Vorbehalte gegenüber der langweiligen Beobachtungsarbeit und Ängste vor Personaleinsparungen im Zusammenhang mit Videoüberwachung sind hierfür ausschlaggebend. »Die notwendige polizeiliche Präsenz ist

27 Ende 2007 sollen auch die beiden Projekte Bernau und Rathenow in Brandenburg eingestellt werden.

durch die technische Überwachung nicht zu ersetzen bzw. einzuschränken«, heißt es deutlich in einem Positionspapier der Gewerkschaft der Polizei (2000). Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass z.B. Polizeidirektionen wie in Heidelberg und Köln das Ansinnen von Kommunalpolitikern nach einer öffentlichen Videoüberwachung zurückgewiesen (Hempel 2003; Kölnische Rundschau 15.6.2004) oder wie in Brandenburg Weisungen ihrer Dienstherren nur widerwillig umgesetzt haben (Töpfer/Hempel/Cameron 2003).

Hinzu kommt, dass die Videoüberwachung durch verbeamtete Polizisten teuer ist, und bereits wenige, relativ kleine Anlagen die Haushalte von Ländern und Kommunen mit nicht unerheblichen Ausgaben belasten. Für das Projekt in Mannheim stellten Land und Stadt allein für das erste Betriebsjahr 635.000 Euro bereit (Töpfer/Köber 2002), und in Brandenburg lassen sich die Ausgaben für Anschaffung und Betrieb der vier Anlagen – inklusive Personal – bis zum Ende der Pilotphase im Jahr 2006 auf etwa 5,3 Millionen Euro hochrechnen (Töpfer/Hempel/Cameron 2003: 20). Es sind diese Kosten, die zusammen mit der Skepsis der Polizei den Aufstieg der Videoüberwachung nach britischem Vorbild derzeit noch bremsen.

## **Außer Kontrolle?**

Videoüberwachung kommt seit mehr als 50 Jahren in urbanen Räumen zum Einsatz. Auch die Tradition staatlicher bzw. staatlich autorisierter Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze reicht weit in die ›fordistische Ära‹ zurück. Dauerhaft etablieren konnte sie sich – im Gegensatz zu den Vorbildern in halb-öffentlichen Funktionsräumen – allerdings erst unter den Bedingungen der ›neoliberalen strafenden Stadt‹. Als ›neue Regierungstechnik‹ (Peck/Tickell 2002: 389) hat sie dabei insbesondere zwei Funktionen:

Zum einen zielt sie auf eine materielle Raumkontrolle, die öffentliche Straßen und Plätze und ihre Nutzer ›panoptischer‹ Kontrolle zu unterwerfen sucht. Ihr Erscheinungsbild und Verhalten soll entsprechend der jeweiligen Ordnungsvorstellungen diszipliniert und nicht zu disziplinierende Devianz ggf. ausgeschlossen werden. Insbesondere in Innenstädten wird sie daher in Anschlag gebracht, um ›undisziplinierte‹ Bevölkerungsgruppen zu verdrängen, die nicht in das Bild passen, das Hochglanzbroschüren von den neuen Wertschöpfungszentren der post-industriellen Stadt entwerfen. Angesichts der vielfältigen Formen und der Kontingenz öffentlicher Überwachung ist die Raumkontrolle allerdings längst nicht immer erfolgreich. Vieles wird übersehen, weil die

Beobachter überfordert sind, und selbst wenn Verletzungen der durchzusetzenden Ordnung wahrgenommen werden, folgt nicht immer eine Intervention, weil z.B. die Polizei andere Prioritäten setzt (Norris/Armstrong 1999; McCahill 2002; Norris 2003). Ungeachtet dessen bleiben Kameras aber Signal einer Raumaneignung, das den einen Warnung ist und den anderen Sicherheit verspricht.

In diesem Sinne dient die öffentliche Videoüberwachung zum andern dem symbolischen *Appeasement* von Wählerschichten, die angesichts der wachsenden Prekarisierung ihrer Lebensverhältnisse verunsichert sind, und deren Ängste von Politik und Medien erfolgreich auf die Gespenster Kriminalität und Unsicherheit projiziert werden. Ist der Mythos Videoüberwachung erst einmal von den Befürwortern erfolgreich installiert, findet sie parteiübergreifend ihren Platz im Arsenal der Politik Innerer Sicherheit. In der Folge findet die Überwachung öffentlicher Räume ihren Weg aus den Innenstädten und Zentren des ›unternehmerischen Urbanismus‹ in peripherie Regionen, wie Wohngebiete, ›Problemviertel‹ und eher ländliche Räume, wo sie als neue *Hardware* des Neoliberalismus ausgerollt wird.

Allerdings prägen nationale und lokale Bedingungen die Entwicklung, die Form und das Ausmaß der öffentlichen Überwachung entscheidend. Innenpolitische Machtverhältnisse, historisch gewachsene Rechtskulturen und herausragende Einzelereignisse bestimmen den Auftakt sowie den diskursiven und institutionellen Rahmen ihrer Vermarktung. Die Kosten bleiben eine kritische Größe. Ohne die massive Subventionierung durch den Zentralstaat, die Mobilisierung lokaler Ressourcen und die – im Vergleich zu Polizisten – billige Arbeitskraft städtischer oder privater Angestellter in Kontrollräumen wäre das exponentielle Wachstum in Großbritannien – und zum Teil auch in Frankreich – undenkbar gewesen. Wo diese Bedingungen fehlen, bleibt das Ausmaß der Überwachung begrenzt, wie nicht nur das deutsche Beispiel zeigt.<sup>28</sup> Grundrechtsgarantien und Datenschutz, so denn existent, werden angesichts der Redefinition des ›öffentlichen‹ Interesses in den Diskursen um Kriminalität und Unsicherheit beiseite geschoben und einem paternalistischen Sicherheitsversprechen untergeordnet. Begrenzt hat das Recht die Ausbreitung der Überwachung nur indirekt, indem es bestimmt, wer die ›Lizenz zum Glotzen‹ mit welchen Auflagen hat und welche Kosten daraus resultieren.

28 In den USA z.B. war die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze trotz fortgeschrittener Neoliberalisierung lange Zeit ebenfalls marginal. Im Jahr 1997 soll sie dort nur in 13 Städten zum Einsatz gekommen sein (Nieto 1997).

Dass aber selbst dort, wo die Überwachung begrenzt geblieben ist, kein Grund zur Entwarnung besteht, zeigen die jüngsten Entwicklungen im *War on Terror*. Zahlreiche Regierungen stellen Gelder zur Verfügung und füttern so die lokale Sehnsucht nach einer Überwachung urbaner Räume, die weit weniger heroische Anliegen verfolgt als den Schutz der Zivilbevölkerung vor einem terroristischen Anschlag.<sup>29</sup> Zum anderen liefert der globale Feldzug gegen »das Böse« staatlichen Agenturen die Rechtfertigung, sich den Zugriff auf private und halb-öffentliche Anlagen zu sichern. Angesichts der wachsenden Komplexität der vernetzten und vielschichtigen Überwachung werden ihre Zwecke, Strukturen und Praktiken zunehmend undurchsichtiger und entziehen sich demokratischer Kontrolle. Sie im Auge zu behalten, bleibt also das Gebot kritischer Analyse und politischer Praxis.

## Literatur

- Armitage, Rachel (2002): *To CCTV or not to CCTV? A Review of Current Research into the Effectiveness of CCTV Systems in Reducing Crime. Community Safety Practice Briefings*. London: NACRO.  
Unter: <http://www.nacro.org.uk/data/briefings/nacro-2002062800-csps.pdf> [2.8.2002].
- Bannister, Jon/Fyfe, Nicholas R./Kearns, Ade (1998): Closed Circuit Television and the City. In: Norris, Clive/Armstrong, Gary/Moran, Jade (Hg.): *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*. Aldershot: Ashgate, S. 21-39.
- Bausch, Stephan (2004): Videoüberwachung in Frankreich. In: *Datenschutz & Datensicherheit*, 1/2004, S. 27-32.
- Belina, Bernd (2006): *Raum, Überwachung, Kontrolle. Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bewley-Taylor, David R. (2006): Watch this Space. Civil Liberties, Concept Wars and the Future of the Urban Fortress. In: *Journal of American Studies*, 40/2, S. 233-255.
- Bickel, Robert D./Brinkley, Susan/White, Wendy (2003): Seeing Past Privacy. In: *Stetson Law Review*, 33/1 (Fall), S. 299-367.

29 So sind es z.B. die *Homeland Security*-Gelder aus Bundesmitteln, mit denen eine wachsende Zahl US-amerikanischer Städten lokale CCTV-Systeme finanziert. Allein in Kalifornien zählte die *American Civil Liberties Union* im Sommer 2007 18 Städte mit »significant video surveillance programs of public streets and plazas« (Schlosberg/Ozer 2007: 2).

- BITKOM (2006): *27 Milliarden Euro Umsatz mit Sicherheitselektronik*. Pressinformation, 23. Oktober. Unter: [http://www.bitkom.org/de/presse/43408\\_42138.aspx](http://www.bitkom.org/de/presse/43408_42138.aspx) [12.7.2007].
- Blair, Tony (1993): Why Crime is a Socialist Issue? In: *New Statesman*, 29/12, S. 27-28.
- Bradsher, Keith (2007): China Enacting a High-Tech Plan to Track People. In: *New York Times*, 12. August.
- Brenneisen, Hartmut (2003): Videoüberwachung als Teil einer allgemeinen Sicherheitsstrategie. In: *Deutsches Polizeiblatt*, 1/2003, S. 9-13.
- Brenner, Neil & Nik Theodore (2005): Neoliberalism and the Urban Condition, in: *City*, Jg. 9, Nr. 1, S. 101-107.
- Buckley, Clara (2007): New York Plans Surveillance Veil for Downtown. In: *New York Times*, 9. Juli.
- Bundesverfassungsgericht (1983): *Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983. BVerfGE 65,1*. Unter: <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm> [27.8.2004].
- Coaffee, Jon (2004): Recasting the »Ring of Steel«. Designing Out Terrorism in the City of London? In: Graham, Stephen (Hg.): *Cities, War and Terrorism. Towards an Urban Geopolitics*. Oxford: Blackwell, S. 263-296.
- Christopherson, Susan (1994): The Fortress City. Privatized Spaces, Consumer Citizenship. In: Pickvance, Chris/Mayer, Margit/ Walton, John/ Amin, Ash (Hg.): *Post-Fordism. A Reader*. Oxford: Blackwell, S. 409-427.
- Coleman, Roy (2004): *Reclaiming the Streets. Surveillance, Social Control and the City*. Cullompton: Willan.
- Davis, Mike (1990): *City of Quartz. Excavating the Future of Los Angeles*. London: Verso.
- Eick, Volker (1998): *Der deutsche Bahnhof – Zentrale oder Filiale der panoptischen Stadt des 21. Jahrhunderts?* Unter: <http://www.bigbrotherawards.de/2000/.gov/informationen-zum-preistraeger-der-kategorie-behoerden-und-verwaltung> [23.6.2007].
- Forest, David (1999): *La vidéosurveillance dans les lieux publics et ouverts au public. Dispositif et application de la loi du 21 janv. 1995*. Unter: <http://www.juriscom.net/uni/mem/13/priv02.pdf> [10.11.2005].
- Frost & Sullivan (2002): *Weltmarkt für CCTV-Systeme. Zukünftig mehr Überwachungskameras – Sicherheitsbedürfnis stärker als Bedenken von Datenschützern*. Presseinformation. Frankfurt/M., 5. August.
- Fry, Peter (2007): Strategies, Codes and Oversight of Public Area Surveillance. In: *CCTV Image*, 19 (März), S. 5-6.

- Fussey, Pete (2004): New Labour and New Surveillance. Theoretical and Political Ramifications of CCTV Implementation in the UK. In: *Surveillance & Society*, 2/2-3, S. 251-269.
- GdP. Gewerkschaft der Polizei (2000): *GdP-Positionspapier: »Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze«*. Angenommen vom Bundesvorstand am 24./25.5.2000 in Ulm. Unter: [http://www.gdp.de/gdp/gdpcems.nsf/id/Posa/\\$file/PosVideo.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdpcems.nsf/id/Posa/$file/PosVideo.pdf) [23.4.2002].
- Gill, Martin/Spriggs, Angela (2005): *Assessing the Impact of CCTV*. Home Office Research Study 292 (Februar). London: Home Office. Unter: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/hors292.pdf> [17.10.2005].
- Goold, Benjamin J. (2004): *CCTV and Policing. Public Area Surveillance and Police Practices in Britain*. Oxford: Oxford University Press.
- Graham, Stephen (1998a): Towards the Fifth Utility? On the Extension and Normalisation of Public CCTV. In: Norris, Clive/Armstrong, Gary/Moran, Jade (Hg.): *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*. Aldershot: Ashgate, S. 89-112.
- Graham, Stephen (1998b): Spaces of Surveillant Simulation. New Technologies, Digital Representations, and Material Geographies. In: *Environment and Planning D: Society and Space*, 16, S. 483-504.
- Graham, Stephen/Marvin, Simon (1996): *Telecommunications and the City. Electronic Spaces, Urban Places*. London: Routledge.
- Gras, Marianne (2004): The Legal Regulation of CCTV in Europe. In: *Surveillance & Society*, 2/2-3, S. 216-229.
- Haggerty, Kevin D./Ericson, Richard V. (2000): The Surveillant Assemblage, in: *British Journal of Sociology*, Jg. 51, Nr. 4, S. 605-622.
- Harvey, David (2005): *A Brief History of Neoliberalism*, Oxford/New York: Oxford University Press.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2005): *Deutsche Zustände. Folge 3*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Helten, Frank (2005): Reaktive Aufmerksamkeit. Videoüberwachung in Berliner Shopping Malls. In: Hempel, Leon/Metelmann, Jörg (Hg.): *Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt/M.: Suhrkamp. S. 156-173.
- Hempel, Leon (2003): Verdrängen statt Vorbeugen. Zur mobilen Videoüberwachung in Deutschland. In: *Telepolis*, 15. Januar. Unter: <http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/co/13928/1.html> [26.1.2003].
- Herbert, Steve/Brown, Elizabeth (2006): Conceptions of Space and Crime in the Punitive Neoliberal City. In: *Antipode*, 38/4 (September), S. 755-777.

- Hölscher, Michael (2003): Sicherheitsgefühl und Überwachung. Eine empirische Studie zu Einstellungen der Bürger zur Videoüberwachung und ihrer Erklärung. In: *Kriminologisches Journal*, 35/2003, S. 42-56.
- Hsu, Spencer S. (2002): Video Surveillance Planned on Mall. In: *Washington Post*, 22. März.
- IMK. Innenministerkonferenz (2000): *Zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse der 161. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 05. Mai 2000 in Düsseldorf*. Düsseldorf. Unter: <http://www.im.nrw.de/inn/doks/imk0500.pdf> [27.12.2006].
- Kant, Martina/Pütter, Norbert (1998): Sicherheit und Ordnung in den Städten. Zwischen »Sicherheitsnetz« und »Ordnungspartnerschaften«. In: *Bürgerrechte & Polizei / CILIP*, 59 (1/1998), S. 70-79.
- Keller, Christoph (2000): Video-Überwachung: Ein Mittel zur Kriminalprävention. Zum Stand der rechtlichen und taktischen Diskussion. In: *Kriminalistik*, 3/2000, S. 187-191.
- Klauser, Francisco Reto (2006): *Die Videoüberwachung öffentlicher Räume. Zur Ambivalenz eines Instruments sozialer Kontrolle*. Frankfurt/New York: Campus.
- Klocke, Gabriele & Studiengruppe (2001): Das Hintertürchen des Nichtwissens. Was Regensburger BürgerInnen über die Videoüberwachung in ihrer Stadt wissen und denken. In: *Bürgerrechte & Polizei / CILIP*, 69 (2/2001), S. 88-93.
- Lyon, David (2004): Globalizing Surveillance. Comparative and Sociological Perspectives. In: *International Sociology*, 19/2, S. 135-149.
- Maguire, Mike (1998): Restraining Big Brother? The Regulation of Surveillance in England and Wales. In. Norris, Clive/Armstrong, Gary/Moran, Jade (Hg.): *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*. Aldershot: Ashgate, S. 229-240.
- Martinais, Emmanuel/Bétin, Christophe (2004): Social Aspects of CCTV in France. The Case of the City Centre of Lyon. In: *Surveillance & Society*, 2/2-3, S. 361-375.
- McCahill, Michael (1998): Beyond Foucault. Towards a Contemporary Theory of Surveillance. In. Norris, Clive/Armstrong, Gary/Moran, Jade (Hg.): *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*. Aldershot: Ashgate, S. 41-65.
- McCahill, Michael (2002): *The Surveillance Web. The Rise of Surveillance in an English City*. Cullumpton: Willan.
- McCahill, Michael/Norris, Clive (2002): *CCTV in Britain*. URBANEYE Working Paper No. 3 (März). Hull: Centre for Criminology and

- Criminal Justice. Unter: [http://www.urbaneye.net/results/ue\\_wp3.pdf](http://www.urbaneye.net/results/ue_wp3.pdf) [1.4.2002].
- McCahill, Michael/Norris, Clive (2003): Estimating the Extent, Sophistication and Legality of CCTV in London. In: Gill, Martin (Hg.): *CCTV*. Leicester: Perpetuity Press, S. 51-66.
- Müller, Rolf (2000): Nochmals: Die Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten in Leipzig. In: *Die Polizei*, 10/2000, S. 285-291.
- Narr, Wolf-Dieter (1998): »Wir Bürger als Sicherheitsrisiko«. Rückblick und Ausblick. In: *Bürgerrechte & Polizei / CILIP*, 60, S. 30-40.
- Nieto, Marcus (1997): *Public Video Surveillance. Is It An Effective Crime Prevention Tool?* Report for California Research Bureau (June, CRB-97-005). Sacramento: California State Library. Unter: <http://www.library.ca.gov/CRB/97/05> [13.5.2007].
- Norris, Clive (2003): From Personal to Digital. CCTV, the Panopticon, and the Technological Mediation of Suspicion and Social Control. In: Lyon, David (Hg.): *Surveillance as Social Sorting. Privacy, Risk and Digital Discrimination*. London: Routledge, S. 248-281.
- Norris, Clive/Armstrong, Gary (1999): *The Maximum Surveillance Society. The Rise of CCTV*. Oxford: Berg.
- Norris, Clive/Armstrong, Gary/Moran, Jade (1998): Algorithmic Surveillance. The Future of Automated Visual Surveillance. In: Norris, Clive/Armstrong, Gary/Moran, Jade (Hg.): *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*. Aldershot: Ashgate, S. 255-275.
- Norris, Clive/McCahill, Michael (2006): CCTV. Beyond Penal Modernism? In: *British Journal of Criminology*, 46/1, S. 97-118.
- Norris, Clive/McCahill, Michael/Wood, David (2004): The Growth of CCTV. A Global Perspective on the International Diffusion of Video Surveillance in Publicly Accessible Space. In: *Surveillance & Society*, 2/2-3, S. 110-135.
- NYCLU. New York Civil Liberties Union (2006): *Who's Watching? Video Camera Surveillance in New York and the Need for Public Oversight*. Special Report. New York. Unter: [http://www.nyclu.org/pdfs/surveillance\\_cams\\_report\\_121306.pdf](http://www.nyclu.org/pdfs/surveillance_cams_report_121306.pdf) [22.1.2007].
- Peck, Jamie/Tickell, Adam (2002): Neoliberalizing Space. In: *Antipode*, 34/3, S. 380-404.
- Reeves, Alan (1998): The Panopticism of Shopping. CCTV and Leisure Consumption. In: Norris, Clive/Armstrong, Gary/Moran, Jade (Hg.): *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*. Aldershot: Ashgate, S. 69-87.
- Reuband, Karl-Heinz (2001): Videoüberwachung. Was die Bürger von der Überwachung halten. In: *Neue Kriminalpolitik*, 13/2, S. 5-9.

- Roché, Sebastian: Towards a New Governance of Crime and Insecurity in France. In: Crawford, Adam (Hg.): *Crime and Insecurity. The Governance of Safety in Europe*. Cullompton: Willan, S. 213-233.
- Roll, Winfried (2003): Videoüberwachung im öffentlichen Raum zur Kriminalitätsbekämpfung. In: *Deutsches Polizeiblatt*, 1/2003, S. 8.
- Ronneberger, Klaus/Lanz, Stephan/Jahn, Walter (1999): *Die Stadt als Beute*. Bonn: Dietz Verlag.
- Sarkozy, Nicolas (2002): Projet de Loi d'Orientation et Programmation pour la Sécurité Intérieure, Rede vor der Nationalversammlung, 16. Juli. Unter: [www.interieur.gouv.fr/rubriques/c/cl\\_le\\_ministre/c13\\_discours/2002\\_07\\_16\\_securite\\_interieure](http://www.interieur.gouv.fr/rubriques/c/cl_le_ministre/c13_discours/2002_07_16_securite_interieure) [13.4.2003].
- Schlosberg, Marc & Nicole A. Ozer (2007): *Under the Watchful Eye. The Proliferation of Video Surveillance Systems in California*. San Francisco: American Civil Liberties Union – California Affiliates. Unter: [http://aclunc.org/issues/government\\_surveillance/asset\\_upload\\_file182\\_5685.pdf](http://aclunc.org/issues/government_surveillance/asset_upload_file182_5685.pdf) [21.8.2007].
- Schreibershofen, Trude/Oppolzer, Birgit (2000): Großer Bruder. In: *News*, 36 (7. September). Unter: <http://www.bigbrotherawards.at/2000/texte/bb004.shtml> [11.5.2002].
- Simon, Titus (2001): *Wem gehört der öffentliche Raum? Zum Umgang mit Armen und Randgruppen in Deutschlands Städten*. Opladen: Leske + Budrich.
- Töpfer, Eric (2005a): Die Kamera als Waffe. Videoüberwachung und der Wandel des »Krieges«. In: Hempel, Leon/Metelmann, Jörg (Hg.): *Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt/M.: Suhrkamp. S. 257–272.
- Töpfer, Eric (2005b): Die polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Entwicklung und Perspektiven. In: *DANA. Datenschutznachrichten*, 28/2 (2/2005), S. 5-9.
- Töpfer, Eric (2007): Videoüberwachung – eine Risikotechnologie zwischen Sicherheitsversprechen und Kontrolldystopien. In: Zurawski, Nils (Hg.): *Surveillance Studies. Perspektiven eines Forschungsfeldes*. Opladen: Barbara Budrich, S. 33-46.
- Töpfer, Eric/Helten, Frank (2005): Marianne und ihre Großen Brüder. Videoüberwachung à la Français. In: *Bürgerrechte & Polizei / CILIP*, Nr. 81, S. 48–55.
- Töpfer, Eric/Hempel, Leon/Cameron, Heather (2003): *Watching the Bear. Networks and Islands of Visual Surveillance in Berlin*. URBANEYE Working Paper No. 8 (Dezember). Berlin: Zentrum Technik und Gesellschaft. Unter: [http://www.urbaneye.net/results/ue\\_wp8.pdf](http://www.urbaneye.net/results/ue_wp8.pdf) [28.12.2003].

- Töpfer, Eric/Köber, Thomas (2002): Polizeiliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Dass Modellprojekt Mannheim. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Save Privacy. Grenzverschiebungen im digitalen Zeitalter*. Berlin: Selbstverlag, S. 44-46.
- ULD. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (1999): *Tätigkeitsbericht 1998*. Unter: [http://www.datenschutzzentrum.de/material/tb/tb20/kap4\\_2.htm#Tz4.2.6](http://www.datenschutzzentrum.de/material/tb/tb20/kap4_2.htm#Tz4.2.6) [23.11.2005].
- Virilio, Paul (1997): *Rasender Stillstand*. Frankfurt/Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Vitalis, André (1998): Der öffentliche Raum im Fadenkreuz der Kameras, in: *Le Monde Diplomatique* (deutsche Ausgabe), 13. März, S. 22-23.
- Wakefield, Alison (2005): The Public Surveillance Functions of Private Security. In: *Surveillance & Society*, 2/4, S. 529-545.
- Wakefield, Jane (2002): Watching Your Every Move. In: *BBC News Online*, 7. Februar. Unter: [http://news.bbc.co.uk/hi/english/sci/tech/newsid\\_1789000/1789157.stm](http://news.bbc.co.uk/hi/english/sci/tech/newsid_1789000/1789157.stm) (Zugriff: 12.2.2002).
- Weaver, Thomas (2003): Das Auge des Genius. Notizen zu Bentham und dem Fall Bulger. In: Grötker, Ralf (Hg.): *Privat! Kontrollierte Freiheit in einer vernetzten Welt*. Hannover: Heise Verlag, S. 99-119.
- Webster, William R. (2004): The Diffusion, Regulation and Governance of Closed-circuit Television in the UK. In: *Surveillance & Society*, 2/2-3, S. 230-250.
- Weichert, Thilo (1988): Praxis und rechtliche Aspekte optischer Überwachungsmethoden. Zum Einsatz moderner Videotechnik. In: *DANA. Datenschutz Nachrichten*, Sonderheft Videoüberwachung, S. 4-57.
- Williams, Chris A. (2003): Police Surveillance and the Emergence of CCTV in the 1960s. In: Gill, Martin (Hg.): *CCTV*. Leicester: Perpetuity Press, S. 9-22.
- Williams, Katherine S./Johnston, Craig (2000): The Politics of the Selective Gaze. Closed Circuit Television and the Policing of Public Space. In: *Crime, Law and Social Change*, 34/2, S. 183-210.